

**Geschäftsverteilungsplan**

**des Verwaltungsgerichts  
des Saarlandes  
für das Jahr 2020**

**Stand: 01.10.2020**

**A.****Sachliche Geschäftsverteilung****I.**

1. Die Zuständigkeit der einzelnen Kammern richtet sich nach Sachgebieten. Deren Einteilung und Umschreibung folgt jener der Anlage der Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei der Text, nicht die zusätzlich beigefügte Ordnungsnummer maßgeblich ist.

Bei gleichzeitigem Eingang eine Kammer betreffender Verfahren erfolgt die Vergabe der Aktenzeichen in der Reihenfolge der ersten Buchstaben des Eigennamens beginnend mit dem Buchstaben A in alphabetischer Reihenfolge. Besteht der Eigenname aus mehreren Wörtern, so entscheidet das erste groß geschriebene oder groß zu schreibende Wort des Eigennamens. Vornamen bleiben außer Betracht. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Sachen bei der Eingangsgeschäftsstelle.

Bei Verfahren betreffend in einem Bescheid entschiedene Eheleute und Familien mit unterschiedlichen Namen der Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder) ist der Name des Ehemannes beziehungsweise der Eltern maßgebend. Bei Verwendung von Alias-Namen bzw. bei sonstigem Namenswechsel verbleibt es bei der aufgrund der vom Rechtsschutzsuchenden im anhängigen gerichtlichen Verfahren erstmals verwandten Namensbezeichnung begründeten Zuständigkeit der Kammer.

Werden in einem Verfahren Haupt- und Hilfsanträge gestellt, die verschiedenen Kammern zugewiesene Sachgebiete betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptantrag.

2. Für Nebenentscheidungen einschließlich solcher vollstreckungsrechtlicher Art und der Entscheidungen nach § 148 Abs. 1 VwGO sowie bei Zurückverweisung eines Verfahrens an das Verwaltungsgericht ohne ausdrückliche Zuweisungsentscheidung sowie bei Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederbetreiben des Verfahrens, ist die jeweils nach der geltenden Sachzuweisung zuständige Kammer umfassend zur Entscheidung berufen.

Entsprechendes gilt für die Streitigkeiten, die infolge fehlerhafter Verweisungen nicht bei dem Gericht anhängig werden.

3. In asylrechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme sog. Dublin-Verfahren – d.h. bei Verfahren mit den Ordnungs-Nummern 20 00 und 21 00 – und sog. Drittstaatenverfahren – d.h. Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG – richtet sich die Kammerzuständigkeit nach der Staatsangehörigkeit der Ausländer, bei Staatenlosen und Personen mit ungeklärter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit nach dem Land, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Herkunftsland).

Stellt sich im Verlauf eines anhängigen Verfahrens bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entscheidung verkündet oder zur Geschäftsstelle gegeben ist, heraus, dass der Ausländer Staatsangehöriger eines anderen Landes ist beziehungsweise aus einem anderen Herkunftsland stammt, entscheidet die danach zuständige Kammer.

Soweit das Herkunftsland zwischen mehreren Kammern aufgeteilt ist, richtet sich die Zuständigkeit - ohne Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsmodus - (auch für zugleich oder später eingehende Eilsachen) nach dem Eingang des Klageverfahrens; soweit keine Klage anhängig wird oder diese später als die Eilsache eingeht, richtet sich die Zuständigkeit (auch für das spätere Klageverfahren) nach dem Eingang der Eilsache.

4. Liegen die Voraussetzungen des § 93 VwGO für eine kammerübergreifende Verbindung von Verfahren vor, so ist für die Entscheidung über die Verbindung und die anschließende Verfahrensführung die Kammer zuständig, deren Verfahren die kleinste Geschäftsnummer trägt.

Abweichend davon ist für eine kammerübergreifende Verbindung von Asylverfahren sowie die anschließende Verfahrensführung diejenige Kammer berufen, die für das Herkunftsland zuständig ist, hinsichtlich dessen Verfolgung schwerpunktmäßig geltend gemacht wird. Ist dies nicht eindeutig erkennbar, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem behaupteten Verfolgerland, in dem die Asylbewerber nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt haben.

**Zuweisung der Rechtsgebiete:**

a) im Einzelnen:

**1. Kammer**

	01 60		Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
	01 70		Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände
02 00			Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)
	02 10		Schulrecht
		02 11	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
		02 12	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
	02 20		Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben
		02 21	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit es nicht anderen Kammern ausdrücklich zugewiesen ist.
		02 22	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
		02 23	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)
	02 30		Wissenschaft und Kunst
	02 40		Film- und Presserecht
	02 60		Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
	02 70		Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
	02 80		Sport
03 00			Numerus-clausus-Verfahren
	03 10		Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen Streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23)
	03 20		Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung
04 00			Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht
	04 10		Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
		04 12	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften
		04 13	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
		04 14	Vergaberecht
		04 15	Finanzdienstleistungsaufsicht

	04 20		Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
		04 21	Gewerbeordnung
		04 22	Handwerksrecht
		04 23	Gaststättenrecht
	04 30		Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nummer 04 11)
		04 31	Agrarordnung
		04 32	Weinrecht
	04 50		Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht ohne Planungsrecht
	04 70		Recht der Beliehenen, zum Beispiel Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
	04 90		Sonstiges Wirtschaftsrecht
		05 12	Versammlungsrecht
		05 23	Vereinsrecht
		05 24	Sammlungsrecht
	05 80		Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
		11 12	Kirchensteuer
12 00			Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
	12 10		Recht der offenen Vermögensfragen
		12 11	Rückübertragungsrecht
		12 12	Investitionsrecht
		12 13	Vermögenszuordnungsrecht
		12 14	Treuhandrecht
		12 15	Entschädigungsrecht
		12 16	Ausgleichsleistungsrecht
	12 20		Bereinigung von SED-Unrecht
		12 21	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
		12 22	Berufliche Rehabilitierung

**2. Kammer**

		04 91	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
		05 31	Namensrecht
		05 32	Staatsangehörigkeitsrecht
		05 33	Melderecht
		05 34	Pass- und Ausweisrecht
		05 36	Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus
	05 40		Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
		05 41	Lebensmittelrecht
13 00			Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz
	13 10		Recht der Bundesbeamten
		13 11	Laufbahnprüfungen
		13 12	Beförderungen, dienstl. Beurteilungen
		13 13	Versetzungen und Abordnungen
		13 14	Besoldung und Versorgung
		13 15	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
	13 20		Soldatenrecht
		13 21	Laufbahnprüfungen
		13 22	Beförderungen, dienstl. Beurteilungen
		13 23	Versetzungen und Abordnungen
		13 24	Besoldung und Versorgung
		13 25	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
	13 30		Recht der Landesbeamten
		13 31	Laufbahnprüfungen
		13 32	Beförderungen, dienstl. Beurteilungen
		13 33	Versetzungen und Abordnungen
		13 34	Besoldung und Versorgung
		13 35	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
	13 40		Recht der Richter
		13 42	Beförderungen, dienstl. Beurteilungen
		13 43	Versetzungen und Abordnungen
		13 44	Besoldung und Versorgung
		13 45	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
	13 50		Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
		13 51	Recht der Kriegsdienstverweigerung
		13 52	Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes
		13 53	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
	13 60		Dienstrecht des Zivilschutzes
	13 70		Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG

		13 71	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
	13 90		Recht der Richtervertretungen
	14 30		Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden
	15 60		Kriegsfolgenrecht
		15 61	Lastenausgleichsrecht
		15 62	Häftlingsrecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
		15 63	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
		15 64	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
17 00			Sonstiges
	1710		Justizverwaltungsrecht

### 3. Kammer

01 00			Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
	01 10		Parlamentsrecht
	01 20		Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
	01 30		Parteienrecht
	01 40		Kommunalrecht
		01 41	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
		01 42	Kommunalaufsichtsrecht
		01 43	Kommunalwahlrecht
		01 44	Finanzausgleich einschließlich Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
		01 46	Bestattungs- und Friedhofsrecht
	01 50		Sparkassenrecht
	02 50		Rundfunk- und Fernsehrecht ohne Beiträge und Beitragsbefreiung
	05 60		Wohnrecht
		05 61	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
		05 62	Wohnungsaufsichtsrecht
	09 70		Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
	10 30		Wasserrecht - nur Abwasserrecht
11 00			Abgabenrecht (nur soweit von Gemeinden und Landkreisen erhoben) <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkerkammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufständischer Vereinigungen</li> <li>- ohne hochschulrechtliche Abgaben</li> <li>- ohne Sondernutzungsgebühr</li> <li>- ohne Abfallgebührenrecht</li> </ul>



	11 10		Steuern	
		11 11	Kommunale Steuer	
	11 20		Gebühren	
		11 21	Benutzungsgebührenrecht	
	11 30		Beiträge	
		11 31	Erschließungsbeiträge	
		11 32	Ausbaubeiträge	
		11 33	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	
	11 40		Haus-(Grundstücks-)Anschlusskosten	
	11 50		Ausgleichsabgaben	
	11 60		Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	
	11 70		Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	
15 00			Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht	
	1510		Wohngeldrecht	
	15 20		Sozialrecht	
		15 21	Schwerbehindertenrecht	
		15 22	Kriegsopferfürsorgerecht	
		15 23	Kinder- u. Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	
		15 24	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	
		15 25	Unterhaltsvorschussrecht	
		15 26	Heizkostenzuschussrecht	
		15 27	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	
		15 28	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	
	15 30		Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	
	15 40		Jugendschutzrecht	
	15 50		Kindergartenrecht, Heimrecht	
16 00			Sozialhilfe	
18 00			Asylrecht – Hauptsacheverfahren – (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	hinsichtlich der Ausländer aus allen Herkunftsländern, soweit sie nicht bei einer anderen Kammer aufgeführt sind sowie alle Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG
	18 10		Asylrecht	
	18 20		Verteilung von Asylbewer- bern	
19 00			Asylrecht - Eilverfahren - (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	
	19 10		Asylrecht	
	19 20		Verteilung von Asylbewer- bern	
22 00			Asylrecht - Hauptsachever- fahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	hinsichtlich der Ausländer aus allen Herkunftsländern, soweit sie nicht bei einer anderen Kammer aufgeführt sind
23 00			Asylrecht - Eilverfahren - (Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG)	

**4. Kammer**

14 00		Disziplinarrecht
	14 10	Disziplinarrecht der Bundesbeamten

**5. Kammer**

04 00	04 11	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien. *
	04 40	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
	04 60	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) - einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 14 30)
	04 80	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht
0500	05 11	Waffenrecht. *
	05 25	Brand- und Katastrophenschutz: Verfahren betreffend „Vorbeugenden Gefahrenschutz“ i.S.d. SBKG
	05 26	Tierschutz
	05 35	Datenschutzrecht
	05 50	Verkehrsrecht
	05 51	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
	05 52	Personenbeförderungsrecht
	05 53	Güterkraftverkehrsrecht
	05 54	Luftverkehrsrecht
	05 55	Wasserverkehrsrecht
	05 56	Eisenbahnverkehrsrecht
09 00		Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
	09 10	Raumordnung, Landesplanung
	09 20	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
	09 30	Siedlungsrecht
	09 31	Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
	09 32	Kleingartenrecht
	09 33	Kleinsiedlungsrecht
	09 34	Heimstättenrecht
	09 40	Denkmalschutz
	09 50	Kataster- und Vermessungsrecht

	09 80		Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, zum Beispiel Abgeschlossenheitsbescheid	
	09 90		Recht der Außenwerbung	
10 00			Umweltrecht	
	10 10		Berg- und Energierecht	
		10 11	Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	
		10 12	Energierecht	
		10 13	Atom- und Strahlenschutzrecht	
	10 20		Umweltschutz	
		10 21	Immissionsschutzrecht	
		10 22	Abfallbeseitigungsrecht einschl. Abfallgebührenrecht	
		10 23	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	
	10 30		Wasserrecht – ohne Abwasserrecht	
	10 40		Straßen- und Wegerecht einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	
	10 50		Recht der Gentechnik	
	10 60		Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	
	10 70		Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	
18 00			Asylrecht – Hauptsacheverfahren – (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	hinsichtlich der Ausländer aus Afghanistan Algerien Indien Pakistan Sri Lanka mit Ausnahme der der 3. Kammer zugewiesenen Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG
	18 10		Asylrecht	
	18 20		Verteilung von Asylbewer- bern	
19 00			Asylrecht - Eilverfahren - (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	
	19 10		Asylrecht	
	19 20		Verteilung von Asylbewer- bern	
20 00			Asylrecht - Hauptsacheverfahren - (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG)	
21 00			Asylrecht - Eilverfahren - (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG)	
22 00			Asylrecht - Hauptsache- verfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	hinsichtlich der Ausländer aus Afghanistan Algerien Indien Pakistan Sri Lanka
23 00			Asylrecht - Eilverfahren - (Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG)	

\*Ausgenommen sind die von der 1. Kammer am 09.12.2019 bereits terminierten Verfahren. Für diese bleibt die 1. Kammer zuständig.

**6. Kammer**

	02 50		Rundfunk- und Fernsehrecht hinsichtlich Beiträgen und Beitragsbefreiung	
05 00			Polizei- und Ordnungsrecht	
	05 10		Polizeirecht ohne 05 11 und 05 12	
	05 20		Ordnungsrecht ohne 05 23, 05 24 und 05 26	
		05 21	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	
		05 22	Obdachlosenrecht	
		05 25	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht (soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen)	
		05 42	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	
	05 70		Lotterierecht	
06 00			Ausländerrecht - alle Herkunftsländer	
	17 20		Archivrecht	
18 00			Asylrecht – Hauptsacheverfahren – (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	hinsichtlich der Ausländer aus <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bangladesch</li> <li>➤ Bosnien-Herzegowina</li> <li>➤ Iran</li> <li>➤ Irak</li> <li>➤ Kosovo</li> <li>➤ Mazedonien</li> <li>➤ Montenegro</li> <li>➤ Serbien</li> <li>➤ Syrien</li> <li>➤ Türkei</li> </ul> mit Ausnahme der der 3. Kammer zugewiesenen Verfahren gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG
	18 10		Asylrecht	
	18 20		Verteilung von Asylbewerbern	
19 00			Asylrecht – Eilverfahren – (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	
	19 10		Asylrecht	
	19 20		Verteilung von Asylbewerbern	
22 00			Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	
23 00			Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	

**7. Kammer**

	14 20		Disziplinarrecht der Landesbeamten
--	-------	--	------------------------------------

**8. Kammer**

	13 80		Personalvertretungsrecht
		13 81	Personalvertretungsrecht des Bundes

**9. Kammer**

	13 80		Personalvertretungsrecht
		13 82	Personalvertretungsrecht der Länder

b) kammerübergreifend:

aa) In den Sachen betreffend

das Enteignungsrecht (Ordnungsnr. 09 60 bis 09 64),

Verwaltungsvollstreckungsakte und das Verwaltungsgebührenrecht  
(11 22),

Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften (11 60),

Verfahren nach dem InformationsfreiheitsG (17 30)

Feiertagsgesetz (0492)

Rechtshilfe

entscheidet die Kammer, der das jeweils zugrunde liegende Sachgebiet zugewiesen ist. Sind danach mehrere Kammern zuständig, so ist diejenige Kammer zur Entscheidung berufen, auf die die größte Anzahl der Bescheide bzw. Anträge entfällt; bei gleicher Anzahl entscheidet der höchste Geschäftswert.

bb) Für Maßnahmen nach § 180 VwGO wird VRVG Schmit bestimmt. Zuständiger Spruchkörper ist die 6. Kammer.

**B.****Besetzung der Kammern**

<u>I.</u>	<u>1. Kammer</u>	Pr'inVG RVG RVG	Haas Graus Dutt
	<u>2. Kammer</u>	VPrVG R'in VG RVG	Ehrmann Kerwer-Frank Engel
	<u>3. Kammer</u>	VRVG RVG RVG	Weichel Schwarz Treitz
	<u>4. Kammer</u>	VRVG RVG R'in VG	Weichel Schwarz Kerwer-Frank
	<u>5. Kammer</u>	VRVG RVG RVG R'in VG	Frank Handorn Körner (0,8) A. Klein
	<u>6. Kammer</u>	VRVG R'inVG RVG	Schmit Trenz (0,9) Haus
	<u>7. Kammer</u>	VRVG RVG R'in VG	Weichel Schwarz Kerwer-Frank
	<u>8. Kammer</u>	VPrVG	Ehrmann
	<u>9. Kammer</u>	VPrVG	Ehrmann

II. Güterichter nach §§ 173 S. 1 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO:

VPrVG Ehrmann und  
R'inVG Trenz,  
sich abwechselnd - beginnend mit VPrVG Ehrmann  
Eine Vertretung zwischen den Güterichtern findet nicht statt.

Die Güteverfahren von VPrVG Ehrmann werden der 2. Kammer,  
diejenigen von R'inVG Trenz der 6. Kammer zugeordnet.

**C.**

## Vertretungsregelung

### 1. Vorsitzendenvertretung

Die geschäftsplanmäßigen Vorsitzenden der Kammern werden, mit Ausnahme derer der 1., 8. und 9. Kammer, von den beisitzenden Richtern ihrer Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter, vertreten. Die Vorsitzende der 1. Kammer wird von RVG Dutt und danach von den weiteren beisitzenden Richtern ihrer Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten. Ist eine Vertretung durch die beisitzenden Richter ihrer Kammer nicht möglich, vertritt der Vorsitzende der Kammer, deren Beisitzer nach C. 2. a) zur Vertretung berufen sind.

Im Bereich der 8. und 9. Kammer wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 6. Kammer und danach durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten.

Sofern die Vertretung eines Vorsitzenden durch die regelmäßigen Vertreter nicht möglich ist, wird er durch die übrigen Vorsitzenden in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, vertreten. Bei Verhinderung aller Vorsitzenden sind die übrigen Richter, beginnend mit dem dienstältesten Richter, zur Vertretung berufen.

### 2. Beisitzerververtretung

a) Bei Kammerentscheidungen vertreten sich die beisitzenden Richter kammerweise, und zwar:

Gegenseitige Vertretung:

1. Kammer                      und                      3. Kammer

RVG Treitz ist in Verfahren betreffend das Recht der Spielhallen von der kammerübergreifenden Vertretung ausgenommen.

Einseitige Vertretung:

4. und 7. Kammer      von                      5. Kammer

2. Kammer                      von                      5. Kammer

5. Kammer                      von                      6. Kammer

6. Kammer                      von                      3. Kammer



b) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge, dass für den zu vertretenden Richter zunächst der dienstjüngste beisitzende Richter der anderen Kammer zur Vertretung berufen ist.

c) Notvertretung:

Ist bei der Verhinderung eines beisitzenden Richters keiner der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter anwesend, sind alle anderen anwesenden Mitglieder des Gerichts als Vertreter berufen, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied.

### **3. Einzelrichtervertretung:**

Die Vertretung der Einzelrichter erfolgt primär kammerintern, und zwar nach Maßgabe des Beschlusses gemäß §§ 4 VwGO, 21 g GVG. Im Übrigen gilt 1. und 2. entsprechend.

### **4. Konkurrenzregelung:**

Bei gleichem Dienstalter vertritt der Lebensälteste.

### **Vorrang im Kollisionsfall**

- Die Tätigkeit der Vorsitzenden Richter in den Kammern 4, 7, 8 und 9 hat Vorrang vor deren Tätigkeit in der 2. bzw. 3. Kammer.
- Die Tätigkeit von RVG Schwarz in der 3. Kammer und die Tätigkeit von R'in VG Kerwer-Frank in der 2. Kammer hat jeweils Vorrang vor deren Tätigkeit in der 4. bzw. 7. Kammer.
- Die Tätigkeit eines Richters in der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht oder am Richterdienstgericht für Richter bei dem Landgericht hat jeweils Vorrang vor der Tätigkeit des Richters am Verwaltungsgericht.

## D.

Ehrenamtliche Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern nach Maßgabe der Anlage 1 (Hauptliste) und Anlage 2 (gemeinsame Hilfsliste) zugewiesen.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Kammern, denen sie zugeteilt sind, erfolgt in der Reihenfolge ihrer Aufführung gemäß der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Terminsbestimmung einer Sitzung oder Beratung bei der Geschäftsstelle.

Der laufende Turnus wird fortgesetzt.

Kann ein ehrenamtlicher Richter an der Sitzung, zu der er geladen worden ist, -aus welchem in seiner Person liegenden Grund auch immer- nicht teilnehmen, so ist der nächste in der Reihenfolge heranzuziehen, bis die Liste insgesamt erschöpft ist. Der nächste Heranziehungsturnus beginnt dann mit dem Richter, der auf der Liste unmittelbar auf den tatsächlich erschienenen folgt. Muss auf die gemeinsame Hilfsliste zurückgegriffen werden, beginnt der nächste Turnus mit dem Richter, der im vorangegangenen Turnus zuerst herangezogen wurde. Sofern der nächstfolgende Richter an dem Termin teilgenommen hat, bleibt dieser jetzt außer Betracht.

2. Ergibt sich, dass bei Verhinderung eines herangezogenen ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ein anderer Richter aus der Hauptliste nicht mehr zum Verhandlungstermin erscheinen kann, bzw. ein herangezogener ehrenamtlicher Richter nicht zur Sitzung erscheint, so ist ein Richter aus der gemeinsamen Hilfsliste heranzuziehen; für die Reihenfolge der Heranziehung gilt Nr. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in Fällen besonderer Dringlichkeit –abweichend von der Regel- der am schnellsten erreichbare Richter aus der Hilfsliste zur Sitzung herangezogen werden kann. Ist die Hilfsliste erschöpft, gilt die Hauptliste der ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Vertretungskammer als weitere Hilfsliste.
3. Diese Regelung gilt nicht für die ehrenamtlichen Richter der 4., 7., 8. und 9. Kammer.

4. a) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer/innen der 4. Kammer erfolgt turnusmäßig in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in der insoweit ausgelosten Hauptliste beginnend mit Nr. 1.
- b) Ergibt sich dabei, dass kein/e Beisitzer/in dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten/der Beamtin angehört, ist für den/die an sich Zweitberufene/n der/die erste in dieser Eigenschaft noch nicht herangezogene Beisitzer/in, der/die dieses Merkmal erfüllt, heranzuziehen; sind bereits alle Beisitzer/innen in dieser Eigenschaft herangezogen, ist zunächst auf die Hilfsliste zurückzugreifen; sodann beginnt der (interne) Turnus insoweit von neuem. Eine Heranziehung ausschließlich zur Einhaltung des § 46 Abs. 1 Satz 3 BDG lässt den Turnus im Übrigen unberührt. Enthalten die beiden Listen keine/n Beisitzer/in, der/die sowohl dem Verwaltungszweig als auch der Laufbahngruppe des Beamten/der Beamtin angehört, bleibt es bei der Heranziehung nach Buchst. a).
- c) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Frau und ist die Kammer nach der regulären Besetzung nicht mit wenigstens einer Frau besetzt, ist abweichend von der vorgesehenen Reihenfolge, aber – soweit möglich – unter Beachtung des § 46 Abs. 1 Satz 3 BDG die in der Liste nächstfolgende Frau heranzuziehen; auch eine solche Heranziehung lässt den Turnus im Übrigen unberührt.
- d) Ist ein/e Beamtenbeisitzer/in verhindert, ist der/die Nächstfolgende heranzuziehen; sowohl verhinderte als auch stattdessen herangezogene Beisitzer gelten als im Turnus herangezogen. Auf die Hilfsliste ist nur zurückzugreifen, wenn andernfalls Buchst. b) oder Buchst. c) dieser Heranziehungsregelung nicht eingehalten werden kann oder die Heranziehung von Ergänzungsrichtern erforderlich wird.
- e) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer erfolgt nach diesen Grundsätzen im Einzelnen gemäß der in der Anlage beigefügten Haupt- und Hilfsliste (Anlagen 3 und 4).

**ANHANG**Wahrnehmung sonstiger Aufgaben

- I. Präsidium (Wahlmitglieder):  
 RVG Dutt  
 RVG Handorn  
 VRVG Schmit  
 VRVG Weichel
- II. Sonstige Gerichte
1. Verfassungsgerichtshof des Saarlandes  
 Beisitzer: R'inVG Trezn  
 Stellvertretender Beisitzer: VRVG Schmit
  2. Kammer für Baulandsachen beim Landgericht:  
 Beisitzer: VRVG Schmit  
 Stellvertretender Beisitzer: RVG Handorn
  3. Dienstgericht für Richter bei dem Landgericht:  
 Ständiges Mitglied: VRVG Schmit  
 Vertreter: VRVG Weichel  
  
 nicht ständige Mitglieder: RVG Handorn  
 R'in VG Kerwer-Frank  
 RVG Körner
  4. Tierärzteegerichtshof:  
 Beisitzerin R'in VG Klein
- III. Besondere Referendarbetreuung des Landes:
1. Landesprüfungsamt für Juristen  
 Mitglieder: Pr'inVG Haas  
 VRVG Schmit  
 VRVG Weichel
  2. Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare:  
 RVG Handorn  
 VRVG Schmit  
 RVG Schwarz  
 R'inVG Trezn
- IV. Mitarbeit in der Justizverwaltung:
1. Pressestelle

